

Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in der Sitzung vom 01.10.2019 die nachstehende Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als Satzung beschlossen.

Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 21:

Satzung der Stadt Uetersen über eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) wird nach Beschlusserfassung durch die Ratsversammlung als Gemeindevertretung vom 01.10.2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südlich großer Wulfhagen und Großer Sand, westlich Hafestraße und nördlich An der Klosterkoppel inkl. der drei Hochhäuser südlich der Klosterkoppel, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

(2) Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§2 In dem Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

§3 Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 und 4 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplan-Satzungen und sonstigen städtebaulichen Satzungen oder eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Uetersen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Uetersen, den 15.11.2019

Stadt Uetersen
Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Das Gebiet südlich großer Wulfhagen und Großer Sand, westlich Hafenstraße und nördlich An der Klosterkoppel, inkl. der drei Hochhäuser südlich der Klosterkoppel.

